

Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „AktivRegion Mittelholstein e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

„ LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.“

(2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. erstreckt sich anteilig über einen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Zugehörig sind folgende kommunale Körperschaften:

Amt Achterwehr
Amt Aukrug
Amt Bordesholm
Amt Flintbek
Amt Hanerau-Hademarschen
Amt Hohenwestedt-Land
Amt Molfsee
Amt Nortorfer Land
Gemeinde Hohenwestedt
Gemeinde Kronshagen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums und der Genehmigung durch die EU-Kommission.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen, und zwar unter dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum, insbesondere in den Bereichen Naherholung/Tourismus/Freizeitwege/Naturschutz, Gewerbe/Landwirtschaft/Energie, Siedlungsentwicklung/Verkehr/Infrastruktur und Kultur/Soziales/Bildung. Grundlage des Handelns bildet die vom ZPLR - Begleitausschuss anerkannte integrierte Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Mittelholstein.

- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ (ZPLR) von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01) und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie. Der Verein ist für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und –strategie zuständig.
- (3) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 62 (b) der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
- (5) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
- (6) Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinaus geht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können kommunale Körperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner (z. B. Verbände) sowie sonstige juristische und natürliche Personen werden. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.

Die Mitglieder müssen ihren Sitz, Wohnort oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.

- (2) Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen sollen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter/innen, sowie natürliche Personen als Stellvertreter/innen der ständigen Vertreter/innen benennen.

Die Anzahl der ständigen Vertreter/innen der kommunalen Mitglieder nach § 1 Abs. 2 und deren Stellvertreter/innen richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl; je angefangene 10.000 Einwohner wird ein/eine ständige/r Vertreter/in nebst Stellvertreter/in benannt.

- (3) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in gegenzuzeichnen ist.

- (4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit der Auflösung des Vereins (Eintragung des Erlöschens)
 - f) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (wenn möglich in elektronischer Form) einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Eine Änderung der Tagesordnung ist nicht möglich, wenn über Satzungsfragen beschlossen werden soll.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

- (3) Die Stimmenverteilung auf die kommunalen Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl, ihre Feststellung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz. Je angefangene 10.000 Einwohner entsendet das Mitglied eine/n ständige/n Vertreter/in und benennt für jede/n ständigen Vertreter 1 persönliche/n Stellvertreter/in.

Jedes nichtkommunale Mitglied hat 1 Stimme. Dabei soll der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstiger juristischer und natürlicher Personen an der Beschlussfassung repräsentativ vertreten sein.

- (4) Hinsichtlich der Wahl des Vorstandes gilt folgende Regelung:
- a) Die kommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Vertretung der Gruppe der kommunalen Mitglieder gewählt.
 - b) Die nichtkommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Vertretung der Gruppe der nichtkommunalen Mitglieder gewählt.

Die Vertretungen der beiden Gruppen wählen die Vorstandsmitglieder je in getrennten Wahlgängen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von einer Woche neu einberufen werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung der Vereinssatzung muß vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören 20 Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder kommt aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Verbände oder der sonstigen juristischen und natürlichen Personen.
- (2) Der Vorstand besteht aus eine/r/m ersten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m zweiten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m dritten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m Schriftführer/in und eine/r/m Kassenwart/in, die jeweils von den Mitgliedern des Vorstandes aus deren Mitte gewählt werden, sowie 15 Beisitzer/innen.

Die in § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften schlagen in der Regel jeweils einen kommunalen und einen WISO-Partner für die Besetzung des Vorstandes vor.

Danach setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

	Anzahl kommunale Vertreter	Anzahl WISO-Partner
Amt Achterwehr	1	1
Amt Bordesholm	1	1
Amt Flintbek	1	1
Amt Aukrug	1	1
Amt Hanerau-Hademarschen	1	1
Amt Hohenwestedt-Land	1	1
Gemeinde Hohenwestedt	1	1
Amt Molfsee	1	1
Amt Nortorfer Land	1	1
Gemeinde Kronshagen	1	1

Die Vorstandsmitglieder und jeweils ein persönlicher Stellvertreter werden entsprechend § 7, Abs. (4), durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit, unter Berücksichtigung von Abs. 1, gewählt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden, dem/der zweiten Vorstandsvorsitzenden, dem/der dritten Vorstandsvorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Kontrolle der Geschäftsführung (LAG Management)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung
 - e) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - f) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
 - g) Festsetzung der Höhe der Kofinanzierung nach § 15 Abs. 2

- h) Beschluss über die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - i) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
 - j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 12) mit den Aufgaben gemäß Absatz 3 zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Unter Leitung des Vorsitzenden tritt der Vorstand so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben, die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist gemäß Abs. 2 eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Anteil der an der Beschlussfassung beteiligten nicht kommunalen Vorstandsmitglieder muss mindestens 50% betragen. Die Stimmen der anwesenden kommunalen und der nicht kommunalen Vorstandsmitglieder sind entsprechend zu gewichten.
- (4) Beschlüsse können, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, ohne Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die

Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Entschädigung

Dem / der Vorstandsvorsitzenden wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € gewährt. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/in je Tag ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden.

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen wird an die Vorstandsmitglieder ein pauschales Sitzungsgeld von jeweils 26,00 € gezahlt, das auch die Reisekosten abdeckt.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 12 Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (gem. § 13),
 - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes,

- k) Selbstbewertung und Zuarbeit für eine Überwachung und eine Programm-analyse.
- (4) Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins obliegt dem/der Kassenwart/in. Die erforderliche Verwaltung und Abwicklung der Buchungsvorgänge kann auf eines der kommunalen Mitglieder übertragen werden. Haushalts- und Kassenwesen erfolgen in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 13 Verwaltungsstellen

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Mittelholstein“. Der/Die zuständige Vertreter/in ist berechtigt an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Das LLUR informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und alle Neuerungen des ZPLR; es fungiert als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „LAG AktivRegion“.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln. Sie wählen sich jeweils einen/eine Arbeitskreissprecher/in nebst persönliche/m/r Stellvertreter/in.
- (3) Die einzelnen Arbeitskreise können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder. Die jährliche Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die in § 8 Abs. 7 genannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren mit entsprechender Vertretungsmacht. Es ist sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2015 gewährleistet werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die kommunalen Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel nach ELER. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bordesholm, 18. Mai 2009